

SSI-Bulletin

Das Mitteilungsorgan der Schweizerischen Vereinigung unabhängiger Sicherheitsingenieure und -berater

So finden Sie uns im Internet: www.ssi-schweiz.ch → mit Links zu den Mitgliederfirmen

Aktuell: Das neue Produktesicherheitsgesetz

Herausforderungen für alle «Inverkehrbringer von Produkten»

Per 1. Juli 2010 wurde das Produktesicherheitsgesetz (PrSG, SR 930.11) in Kraft gesetzt. Es stellt eine Totalrevision des Bundesgesetzes über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEG) dar und hat einen viel weiteren Geltungsbereich: Das PrSG regelt die Mindestanforderungen an die Sicherheit von allen Produkten bei deren gewerblichen oder beruflichen Inverkehrbringung.



Als Inverkehrbringen im Sinne des PrSG gilt das entgeltliche oder unentgeltliche Überlassen eines Produkts, unabhängig davon, ob dieses neu oder gebraucht ist. Bild: shutterstock

VON MATJAŽ ROŠ

Die Übergangsfrist für die Umsetzung des PrSG läuft bis 31. Dezember 2011; ab 1. Januar 2012 müssen die neuen Bestimmungen bei den Inverkehrbringern (Hersteller, Maschinenbauer, Händler, Importeure, Vermieter etc.) umgesetzt sein.

Ziele des PrSG

Mit dem PrSG sollen einige Lücken im alten STEG geschlossen und Ziele erreicht werden wie grössere Sicherheit für alle

Kunden und alle Produkte und der Einbezug der Produktsicherheit in den gesamten Produktlebenszyklus (von der Planung über die Herstellung und den Gebrauch bis zur Entsorgung). Weiter gehören einheitliche Standards mit der EU, Umsetzung der EU-Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit (2001/95/EG) in der Schweiz und der Anschluss an das RAPEX-System (Meldesystem für Produktmängel) dazu.

Neue Produktesicherheitsverordnung und sektorielle Verordnungen

Gleichzeitig mit dem PrSG wurde auch die neue Produktesicherheitsverordnung (PrSV) in Kraft gesetzt, sodass das PrSG nun in folgenden technischen Verordnungen konkretisiert wird:

Produkte allgemein:

- Produktesicherheitsverordnung (Produkte allgemein, Spezialbereiche: Gasgeräte, persönliche Schutzausrüstung)
- Spezielle Produkte, «Sektorrecht»:
 - Aufzugsverordnung
 - Druckgeräteverordnung
 - Druckbehälterverordnung
 - Maschinenverordnung
 - Medizinalprodukteverordnung
 - Spielzeugverordnung

Ausserdem gibt es weitere Rechtsgebiete, die die Anforderungen des PrSG bereits früher implementiert haben, zum Beispiel die Regelungen über die Heilmittel.

Inverkehrbringen/ Inverkehrbringer

Als Inverkehrbringen im Sinne des PrSG gilt das entgeltliche oder unentgeltliche Überlassen eines Produkts, unabhängig davon, ob dieses neu, gebraucht, wiederaufbereitet oder wesentlich verändert worden ist. Dem Inverkehrbringen gleichgestellt sind:

- der gewerbliche oder berufliche Eigengebrauch eines Produkts



Auch wer als Vertreterin des Herstellers auftritt, wenn dieser seinen Sitz im Ausland hat, ist für dessen Produkte verantwortlich. Bild: Vds

- die Verwendung oder Anwendung eines Produkts im Rahmen des Erbringens einer Dienstleistung
- das Bereithalten eines Produkts zur Benützung durch Dritte
- das Anbieten eines Produkts

Als Hersteller im Sinne des Gesetzes gilt auch die Person, die sich als Hersteller aus-

gibt, indem sie ihren Namen, ihr Warenzeichen oder ein anderes Erkennungszeichen auf dem Produkt anbringt, oder als Vertreterin des Herstellers auftritt, wenn dieser seinen Sitz nicht im Inland hat. Ebenso gilt als Hersteller, wer das Produkt wiederaufbereitet oder die Sicherheits-eigenschaften eines Produktes anderweitig

beeinflusst. Das heisst, dass alle Produzenten und Importeure, aber auch Vermieter – neben anderen – als Inverkehrbringer betrachtet werden.

Voraussetzungen für das Inverkehrbringen (bisher)

Die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen wurden weitgehend aus dem bisherigen Recht übernommen und umfassen aktuell die Umsetzung der grundlegenden Sicherheitsanforderungen, die Umsetzung der detaillierten technischen Verordnungen, die technische Dokumentation und die Konformitätsbewertung der Produkte. Dazu gehören:

- Produkt darf Gesundheit nicht gefährden; bei normalem Gebrauch, aber auch bei vorhersehbarem ungeeignetem Gebrauch
- Bestimmungsgemässe Verwendung (wie wird das Produkt verwendet, was ist verboten, mögliche gefährliche Falsch-anwendungen)
- Definition Lebensdauer (Ablaufdatum oder ewig anwendbar)
- Gefahrenpotenzial und Risikobewertung
- Restgefahren – Warnhinweise, Bedienungsanleitung
- Korrekte Kennzeichnung

Pflichten nach dem Inverkehrbringen (neu)

Die Pflichten nach dem Inverkehrbringen wurden mit der Einführung des PrSG stark erweitert. Insbesondere die Pflichten während des Gebrauchs von Produkten umfassen neu folgende Punkte:

- Aktive Marktbeobachtung der Sicherheitsaspekte des Produktes (eigene Pro-

Editorial

Verantwortung für Sicherheit

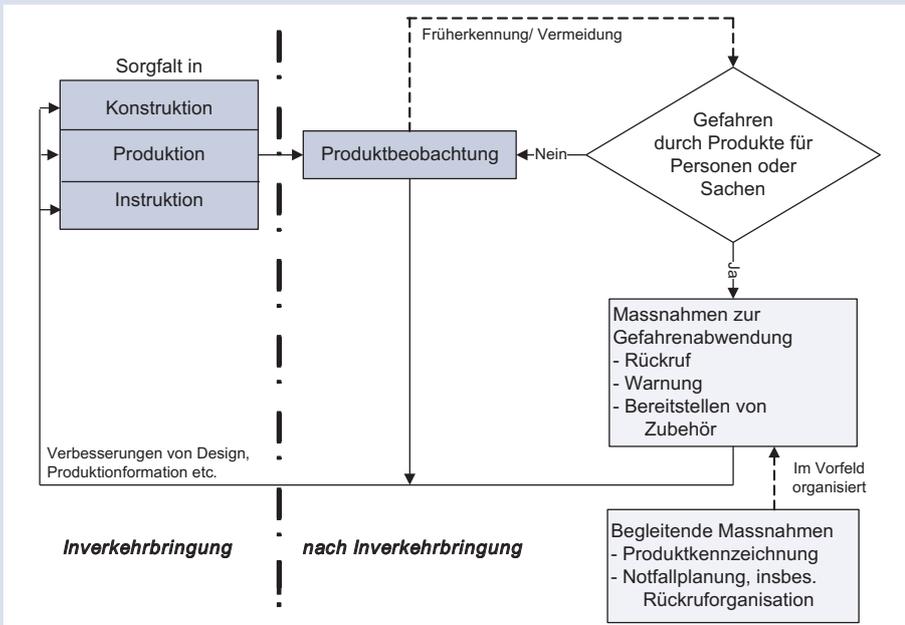
Die Kehrseite der Chance ist das Risiko. Sicherheit ist nicht gratis und eliminiert neben Risiken immer auch Chancen. Zu viel Sicherheit hemmt folglich den Fortschritt, die Innovationskraft und das wirtschaftliche Wachstum. In den vergangenen Jahren hat die Regulierungsdichte in der Sicherheit stetig zugenommen. Diese Entwicklung steht leider zu oft im Widerspruch zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln. Die Arbeitsgrundlage der Sicherheitsingenieure und -berater hat sich von den Naturwissenschaften und der Technik hin zu Gesetzen, Verordnungen, Normen und anderen Regelwerken entwickelt. Damit wir für unsere Konzepte und Beratungen nicht zur Verantwortung gezogen werden, müssen wir primär solche juristischen Rahmenbedingungen beachten. Ausserdem müssen wir uns absichern, klare Abgrenzungen einführen, Disclaimer sowie gegebenenfalls den Konjunktiv verwenden ... Diese Entwicklung wurde keineswegs von uns Sicherheitsingenieuren und -beratern erfunden. Wir schwimmen damit vielmehr in einem weltweiten Absicherungs-Megatrend. Organisationen und Personen unternehmen alles, um für ihr Handeln nicht zur Verantwortung gezogen zu werden. Despektierlich wird diese Verantwortungsaversion als «Cover Your Ass» bezeichnet. Weil viele Chefs keine Verantwortung mehr tragen wollen, wird diese delegiert und die Delegierten delegieren weiter, bis sich letztlich jemand bei uns Sicherheitsfachleuten absichert. Tritt ein Schaden ein, werden Gerichte angerufen, welche dann feststellen, wer die Verantwortung

trägt bzw. wer sich zu wenig abgesichert hat. Selbstverständlich wird dadurch der Trend nur weiter angekurbelt. Als Branche profitieren wir auch von diesem Geschäft mit der Angst. Selbstverständlich müssen wir als Sicherheitsfachleute juristische Regelwerke wie naturwissenschaftliche Gesetze als Rahmenbedingungen akzeptieren. Dabei dürfen wir keinesfalls in eine Normengläubigkeit verfallen. Es geht vielmehr darum, einen kreativen Umgang mit diesen Regelwerken zu finden und sie angemessen zu interpretieren. Denn bei allen Absicherungsmassnahmen tragen wir auch Verantwortung dafür, dass der Fortschritt nicht durch angstgetriebene Konzepte gelähmt wird. Benjamin Franklin bemerkte hierzu: «Diejenigen, die bereit sind, grundlegende Freiheiten aufzugeben, um ein wenig kurzfristige Sicherheit zu erlangen, verdienen weder Freiheit noch Sicherheit.»



Dr. Matthias Wegmann, Präsident SSI, Basler & Hofmann AG

I M P R E S S U M	
Herausgeber:	SSI Güstrasse 46 CH-8700 Küsnacht Telefon 044 910 73 06
Erscheinungsweise:	zwei Ausgaben pro Jahr
Mitarbeiter dieser Ausgabe:	Matjaž Roš, SRB Assekuranz Broker AG Dr. Matthias Wegmann, Basler & Hofmann AG
Layout und Druck:	Rheintaler Druckerei und Verlag AG, CH-9442 Berneck
Das vollständige Mitgliederverzeichnis finden Sie unter: www.ssi-schweiz.ch	



Allgemeine Sorgfaltspflichten für sichere Produkte bis zur Inverkehrbringung und nach der Inverkehrbringung.

dukte, Markt allgemein, Konkurrenzprodukte)

- Strukturiertes Reklamationsmanagement
- Rückverfolgbarkeit sicherstellen
- Rückruforganisation aufbauen oder eventuell ausbauen
- Produktüberwachung während der ganzen Gebrauchsdauer
- Meldepflicht von Produktmängeln an die zuständigen Behörden (Seco, BfU, BAG, BFE)

Praktische Prüfpunkte für Unternehmen

Nachfolgend sollen einige praktische Aspekte der Pflichten für Unternehmen dargestellt werden, die neu ab 1. Januar 2012 gelten:

1. Nachweisbare Gefahrenabwehr bei Produktmängeln (Wie ist die Reaktion des Unternehmens bei Bekanntwerden von Produktmängeln? Wie werden potenzielle Schäden gemindert?)

2. Produktverfolgung und -rückverfolgung müssen gewährleistet sein (Wo sind die Produkte?)

3. Produktüberwachung/Marktverfolgung während der ganzen Gebrauchsdauer und zusätzlich über die ganze Leistungserstellungskette. Die Produktverfolgung sollte nicht nur passiv erfolgen (Reklamation sammeln), sondern es wird eine aktive Marktbeobachtung erwartet (z.B. durch Kundenbefragung), die auch die Konkurrenzprodukte einschliesst. Sektoriell waren bisher verschiedene weitere Anforderungen vorhanden, neu gilt der Geltungsbereich sinngemäss für Produkte allgemein:

4. Systematische Kontrolle und Zusammenstellung der «Grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen» für «Inverkehrbringer» von Produkten

5. Zusammenstellung der anzuwendenden technischen Normen (harmonisierte Normen).

6. Erstellung der «Technischen Dokumentation» einschliesslich korrekter Gebrauchsanweisungen, Betriebsanleitungen, Einbauanleitungen und Warnungen

7. Systematische Gefahrenanalyse

8. Prüfung der bestehenden vertraglichen Regelungen (AGB, QSV, Verkaufs- und Werkerträge)

9. Versicherungsbedarf überprüfen und speziell auf folgende Punkte achten:

- Rückrufkosten
- Aus- und Einbaukosten
- Verbindungs- und Vermischungskosten
- Prüf- und Sortierkosten
- Rechtsschutz im Strafverfahren

10. Klärung bei langlebigen Produkten: Wie lang ist die vorhersehbare Gebrauchsdauer des Produktes?

- Nachversicherung/Vorversicherung
- Lösung bei Einstellung der Produktion suchen, da Haftung unter Umständen «ewig» andauert.

Mit diesen Checkpunkten können die Unternehmen die Vorbereitung ihrer Organisation auf die neue Situation mit dem Produktsicherheitsgesetz überprüfen und allenfalls noch Anpassungen vornehmen, die zukünftig für sichere Produkte verbindlich sind.

S S I - Mitgliedsfirmen stellen sich vor:

RM Risk Management AG

ist ein spezialisiertes schweizerisches Beratungsunternehmen im Bereich des integrierten Risiko-Managements und der professionellen Sicherheitsplanung – seit 1988. Fokus der Beratungstätigkeit sind innovative, pragmatische Lösungen und deren nachhaltige Umsetzung.

RM Risk Management AG ist international ausgerichtet und war bisher in über 20 Ländern tätig, ein fachtechnisches wie kulturelles Erfahrungspotenzial, das unsere Mandanten gerne in Anspruch nehmen.

Leistungsspektrum:

- Risiko-Management und interne Kontrollsysteme
 - Risikoanalysen und -beurteilungen
 - Betriebliche und baulich-technische Sicherheitskonzepte
 - Business Continuity Management und Krisenmanagement
 - Notfall- und Evakuierungsdispositive
 - Informations- und Wissensschutz
- RM Risk Management AG ist sowohl konzeptionell wie in der Umsetzung tätig, als Coach und Trainer, und verfügt über ein praxiserprobtes, systematisches Umsetzungstool – OptiRisk®, ein entscheidender Mehrwert.



RM Risk Management AG
Security & Risk Consultants
Hertistrasse 25
CH-8304 Wallisellen / Zürich
Tel. +41 (0)44 360 40 40
Fax +41 (0)44 360 40 41
www.rmrisk.ch
rm@rmrisk.ch

Über den Autor

Matjaž Roš

Dr. sc. nat., dipl. Ing. ETH, ist Leiter Risk Engineering bei der SRB Assekuranz Broker AG, Zürich. Er ist Versicherungsbroker für Unternehmen und Sicherheitsberatung mit den Schwerpunkten Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Brandschutz, Umweltmanagement und betriebliche Gesundheitsförderung.

Gefahren hat es immer gegeben – Lösungen auch!

In der SSI sind die kompetenten Problemlöser vereinigt

Amstein + Walther
Sicherheit AG
Mönchmattweg 5
CH-5036 Oberentfelden
Tel. +41 (0) 62 723 05 10
Fax +41 (0) 62 723 00 63
infoaa@amstein-walther.ch
www.amstein-walther.ch

Basler + Hofmann AG
Ingenieure, Planer und Berater
Forchstrasse 395
CH-8032 Zürich
Tel. +41 (0) 44 387 11 22
Fax +41 (0) 44 387 11 00
info@baslerhofmann.ch
www.baslerhofmann.ch

BDS Security Design AG
Muristrasse 96
CH-3006 Bern
Tel. +41 (0) 31 350 86 80
Fax +41 (0) 31 350 86 86
bds@bds-bern.ch
www.bds-group.ch

BDS Safety Management AG
Segelhof, Postfach
CH-5405 Baden-Dättwil
Tel. +41 (0) 56 486 71 71
Fax +41 (0) 56 486 73 73
bds@bds-baden.ch
www.bds-group.ch

BG Ingénieurs Conseils S.A.
BG Ingenieure + Berater AG
Av. de Cour 61, CP 241
CH-1001 Lausanne
Tel. +41 (0) 21 618 11 11
Fax +41 (0) 21 618 11 22
lausanne@bg-21.com
www.bg-21.com

Emch + Berger AG
Sicherheit und Umwelt
Gartenstrasse 1, Postfach 6025
CH-3001 Bern
Tel. +41 (0) 31 385 61 11
Fax +41 (0) 31 385 61 12
bern@emchberger.ch
www.emchberger.ch

Ernst Basler + Partner AG
Geschäftsbereich Sicherheit
Zollikerstrasse 65
CH-8702 Zollikon
Tel. +41 (0) 44 395 11 11
Fax +41 (0) 44 395 12 34
info@ebp.ch
www.ebp.ch

Gruner AG
Ingenieure und Planer
Gellerstrasse 55
CH-4020 Basel
Tel. +41 (0) 61 317 61 61
Fax +41 (0) 61 312 40 09
mail@gruner.ch
www.gruner.ch

MARQUART
Sicherheit Security AG
Lagerhausstrasse 3
CH-8400 Winterthur
Tel. 0848 48 80 80
Fax 0848 48 80 90
info@maqs.ch
www.maqs.ch

Neosys AG
RisCare
Privatstrasse 10
CH-4563 Gerlafingen
Tel. +41 (0) 32 674 45 11
Fax +41 (0) 32 674 45 00
info@neosys.ch
www.neosys.ch

NSBIV AG
Inseliquai 8, Postfach 3518
CH-6002 Luzern
Tel. +41 (0) 41 210 50 15
Fax +41 (0) 41 210 50 16
nsbiv@sibe.ch
www.sibe.ch

Pöyry Infra AG
Hardturmstrasse 161, Postfach
CH-8037 Zürich
Tel. +41 (0) 44 355 55 55
Fax +41 (0) 44 355 55 56
infra.ch@poyry.com
www.poyry.ch

RM Risk Management AG
Security & Risk Consultants
Hertistrasse 25
CH-8304 Wallisellen
Tel. +41 (0) 44 360 40 40
Fax +41 (0) 44 360 40 41
rm@rmrisk.ch
www.rmrisk.ch

Sicherheitsinstitut
Nüscherstrasse 45
CH-8001 Zürich
Tel. +41 (0) 44 217 43 33
Fax +41 (0) 44 211 70 30
info@swissi.ch
www.swissi.ch

SRB Assekuranz Broker AG
Rautstrasse 11, Postfach
CH-8040 Zürich
Tel. +41 (0) 44 497 87 87
Fax +41 (0) 44 497 87 88
riskengineering@srb-group.com
www.srb-group.com

suisseplan Ingenieure AG Zürich
(vormals SKS Ingenieure AG)
Oerlikonerstrasse 88
CH-8057 Zürich
Tel. +41 (0) 44 315 17 17
Fax +41 (0) 44 315 17 18
mail@suisseplan.ch
www.suisseplan.ch